

Josef Gemperle	Simon Wolfer	Toni Kappeler
CVP/EVP Fraktion	CVP/EVP Fraktion	Grüne
Buhwil 3	Schlosshaldenstr. 29	Haldenstr. 4
8376 Fischingen	8570 Weinfelden	9542 Münchwilen

EINGANG GR <i>21. Okt. 2020</i>			
GRG Nr.	<i>70</i>	<i>EA 19</i>	<i>63</i>

Einfache Anfrage

Bewilligungspraxis Leitungsführung Fernwärmenetze und andere Infrastrukturleitungen

Aufgrund des Baugesuches eines im Aufbau begriffenen CO₂-neutralen Wärmeverbundes in Mammern wurde publik, dass das zuständige Amt für Raumplanung (ARE) das Raumplanungsrecht streng auslegt. Demnach können Fernwärmeleitungen für Objekte in der Bauzone nur noch innerhalb der Bauzonen verlegt werden. Dies explizit auch dann, wenn dadurch grosse Umwege, sehr hohe Mehrkosten und weitere Unwägbarkeiten in Kauf genommen werden müssten. **Davon betroffen sind offenbar auch alle anderen Infrastrukturprojekte (Strom, Gas, Wasser, Daten usw.).** Beispielsweise haben die Unterzeichnenden Kenntnis von einem geplanten privaten Wärmeverbund in Engishofen. Dieser basiert auf einer bereits gebauten Holzschnitzelheizung und soll im Grenzgebiet zwischen Bau- und Landwirtschaftszone verlaufen. Um interessierte Nachbarn anzuschliessen, soll die Fernwärmeleitung zweckmässigerweise teilweise über zwei im Eigentum des Wärmelieferanten und eines Wärmebezügers liegende Grundstücke in der Landwirtschaftszone führen. Offenbar steht die Baubewilligung für das vor rund einem Jahr gestellte Baugesuch aus.

Offenbar begründet das ARE seine restriktive Bewilligungspraxis wie folgt: Ausserhalb der Bauzone können neue zonenfremde Vorhaben (d. h. nichtlandwirtschaftlich begründete Vorhaben) nur bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 24 RPG erfüllt sind. Nach diesem Artikel können ausnahmsweise Baubewilligungen erteilt werden, wenn der Zweck einer Baute oder Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Diese beiden Voraussetzungen müssen stets gemeinsam erfüllt sein. Die Standortgebundenheit ist gemäss Praxis des Bundesgerichtes nach objektiven Kriterien des Einzelfalls zu beurteilen, die hohen Anforderungen standzuhalten haben, das heisst eine Baute oder Anlage muss aus technischen oder betrieblichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen zwingend angewiesen oder von ihrer speziellen Art und Ausgestaltung (z. B. Immissionen) her in keiner Bauzone realisierbar sein. Es müssen also besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den gewünschten Standort ausserhalb der Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen lassen als ein Standort innerhalb der Bauzone.

Diese Praxis wurde gemäss Auskunft des DBU nach einer gemeinsamen Sitzung des ARE, des Amtes für Umwelt und des Rechtsdienstes ausdrücklich bestätigt. Die Rechtslage (Bundesgesetz über die Raumplanung) sei demnach klar und auch nicht neu:

- Infrastrukturanlagen, die der Erschliessung der Bauzone dienen, sind innerhalb der Bauzone zu erstellen, sofern dies objektiv möglich ist.
- Infrastrukturanlagen, die aus objektiven Gründen nicht innerhalb der Bauzone erstellt werden können, sind ausserhalb der Bauzone bewilligungsfähig, sofern diese im Sinne von Art. 24 RPG standortgebunden sind. Nur objektive Gründe – beispielsweise technischer, betrieblicher oder topografischer Art – können die Standortgebundenheit rechtfertigen.
- Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Standortgebundenheit ist restriktiv. Nicht ausreichend für die Begründung der Standortgebundenheit einer Mobilfunkantenne sind beispielsweise wirtschaftliche Vorteile des gewählten Standorts (z.B. geringere Landerwerbskosten; voraussichtlich geringere Zahl von Einsparungen) oder zivilrechtliche Gründe für die Standortwahl, wie z.B. die

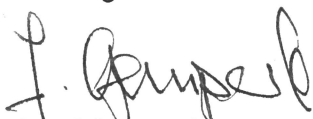
Weigerung von Eigentümern, einer Mobilfunkantenne auf ihren Grundstücken innerhalb der Bauzonen zuzustimmen (BGE 133 II 321 E. 4.3.3 S. 325 f. mit Hinweisen).

In den Planunterlagen für Baugesuche sind die Bauzonengrenzen einzuzeichnen, so dass eindeutig erkennbar ist, welche Leitungsabschnitte ausserhalb der Bauzone liegen. Für alle Leitungsabschnitte, die ausserhalb der Bauzone erstellt werden sollen, ist eine Begründung für den Standort zu liefern. Die Verlegung in Strassen ausserhalb der Bauzone gefährden ebenfalls die Bewilligungsfähigkeit.

Weil wir davon ausgehen, dass diese Praxis letztlich zu erheblichen Erschwerungen oder gar zu Verhinderungen der Realisierung von nachhaltigen und zukunftsgerichteten Projekten führt, bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Der Kanton Thurgau hat mit seinem Förderprogramm einen Vorsprung in der Umsetzung von Massnahmen im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Vergleich zu den meisten anderen Kantonen. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Bewilligungspraxis ein grosses Hindernis zur Erreichung vieler eigener Ziele darstellt, wie etwa effizienter Mitteleinsatz, Umsetzung von Projekten im Bereich Klima (Ersatz fossile Brennstoffe, Nutzung Abwärme, usw.) und Landschaftsschutz (Verlegen von Freilandleitungen in den Boden, usw.) oder die geplante Seewassernutzung usw. und sieht er diesbezüglich einen Handlungsbedarf?
2. Beim erwähnten Bundesgerichtsentscheid geht es um eine Mobilfunkantenne. Leitungen, geschweige denn unterirdische, werden darin soweit ersichtlich nicht erwähnt. Inwiefern macht das ARE bei seiner Bewilligungspraxis einen Unterschied zwischen einer oberirdisch errichteten und meist weitherum sichtbaren Mobilfunkantenne und einer unterirdisch verlegten Leitung? Hält sich das ARE dabei an konkrete und vergleichbare (Bundesgerichts-) Entscheide betreffend Fernwärmeleitungen, Strom-, Gas- und vergleichbare Leitungen, und falls ja, an welche?
3. War das ARE bezüglich Bewilligung von Leitungen, die teilweise durch Nichtbaugesamt führen, schon immer involviert oder gab es hierzu, und gegebenenfalls wann, eine Praxisänderung?
4. Gemäss erfahrenen Akteuren im Bereich Fernwärme ist diese restriktive Praxis anders als in anderen Kantonen und auch nicht abgestimmt mit anderen Kantonen. Inwiefern trifft diese Aussage zu?
5. Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, zu einer Bewilligungspraxis zurückzukehren, die eine sinnvolle und effiziente Leitungsführung aller Werkleitungen ermöglicht? Wenn nein, inwiefern könnte aus Sicht des Regierungsrats die kantonale Gesetzgebung angepasst werden, damit dies möglich wäre?

Fischingen/Weinfelden/Münchwilen, 21.10.2020


Josef Gemperle


Simon Wolfer


Toni Kappeler